

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie
Unterabteilung Energierecht und Energieförderung

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung
und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

CPG Competitive Power Generation GmbH
Lebereckstraße 35, 1140 Wien;
PV Freiflächenanlage Granitztal-Weißenegg /
Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen
Verhandlung;



Datum	14.04.2025
Zahl	15-EEA-8759/2025-41

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Lukas Mache
Telefon	050 536 - 35057
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 20.01.2025, eingelangt am 20.01.2025, hat die CPG Competitive Power Generation GmbH, Lebereckstraße 35, 1140 Wien, unter Vorlage eines Einreichprojektes, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 2.811,78 kWp bzw. 2.310 kW AC-Leistung, sowie eines Speichers mit einer Energiekapazität von 2.032 kWh und einer Leistung von 3 x 338,7 kW, auf den Grundstücken Nr. 1650/1, 1650/2, 1651, 1652/1, 1652/2, 1653/2, 1654, 1658 und 1668 der KG 77107 Granitztal-Weißenegg.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Laut den Projektunterlagen soll eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 2.811,78 kWp bzw. 2.310 kW AC-Leistung zur Aufstellung gelangen. Die Photovoltaikanlage besteht aus 4572 PV-Modulen mit einer jeweiligen Einzelleistung von 615 Wp. Die Gesamtmodulfläche beträgt ca. 12.350 m². Der Speicher weist eine Energiekapazität von 2.032 kWh und eine Leistung von 3 x 338,7 kW auf. Er wird als Bestandteil der PV Erzeugungsanlage errichtet und dient ihrer netzdienlichen Einspeisung. Da die Einspeiseleistung in das Netz der Kärnten Netz GmbH derzeit bei 1.300 kW begrenzt ist, soll ein Speicher installiert werden, der die überschüssige Energie zu Mittag aufnimmt und am Abend ins öffentliche Netz einspeist. Es handelt sich um eine reine PV-Erzeugungsoptimierung, d.h. der Speicher wird keinen Strom aus dem Netz beziehen.

Die Anlage und der Speicher sollen auf den Grundstück-Nr. und Katastralgemeinde 1650/1, 1650/2, 1651, 1652/1, 1652/2, 1653/2, 1654, 1658 und 1668 der KG 77107 Granitztal errichtet werden.

Bei der Photovoltaik- Anlage handelt es sich um eine Agri PV Anlage, welche der Beschattung und dem Schutz einer Hühnerweide dient.

Die Anlage ist eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage und wird als Volleinspeiser unter Einbindung des Speichers betrieben. Der erzeugte Gleichstrom wird über insgesamt 7 Wechselrichter umgerichtet und in das öffentliche Netz eingespeist. Es kommt ein Freiflächen-Aufständerungssystem mit einem fixen Winkel von 20° zur Anwendung. Die Ausrichtung der Module erfolgt nach Süden.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, 06.05.2025

an.

Verhandlungsbeginn: **13:30 Uhr,** in der **Marktgemeinde St. Paul**
Platz-Sankt-Blasien 1
9470 St. Paul

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 123, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen. Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-EIWOG).

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs. 2 lit. b K-EIWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Sandra Titze**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

angeschlagen am: 18. APR. 2025 

abgenommen am: